

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Soziales und Gesundheit (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/3381**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-**  
**gesetzes (3. ÄndG KiföG M-V)**

### **A Problem**

Als erste Stufe im Bildungssystem erfüllt die frühkindliche Bildung einen spezifischen Förderauftrag und ist Voraussetzung für lebenslanges Lernen. Es bedarf qualifizierter und bezahlbarer Angebote, um dem individuellen Förderbedarf von Kindern gerecht werden. Gleichzeitig leisten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei beeinflussen veränderte Lebenslagen von Familien, Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern, ein hoher Altersdurchschnitt der Fachkräfte sowie die Auswirkungen der demografischen Entwicklung zunehmend Angebot und Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern.

Zusätzlich ergibt sich Handlungsbedarf aus der steigenden Inanspruchnahme von Plätzen in den entsprechenden Einrichtungen. Während im Jahr 2004 77.636 Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert wurden, nutzten im Jahr 2009 92.843 Kinder die Angebote der frühkindlichen Bildung.

## **B Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf greift insbesondere die Empfehlungen der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“, den Vierten Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung sowie verschiedene fachwissenschaftliche Stellungnahmen und Gutachten auf. Nachdrücklicher und verbindlicher als bisher werden einzelne Normen darauf ausgerichtet, gesetzliche Steuerungsinstrumente und -kompetenzen besser zu nutzen, ohne dabei die Verantwortung der für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Kommunen sowie die Organisationshoheit der freien Träger außer Acht zu lassen. Damit werden aktuelle sozial- und bildungspolitische Entwicklungen aufgegriffen und das Gesetz wird aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis angepasst.

Die vom Sozialausschuss empfohlenen Änderungen erweitern die Elternmitwirkung und das Rauchverbot in den Kindertageseinrichtungen. Außerdem ist vorgesehen, den Betreuungsschlüssel für die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt von 1:18 auf 1:17 abgesenkt.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) entstehen dem Landeshaushalt im Jahr 2010 Mehrkosten in Höhe von 9,2 Millionen Euro. Davon werden 5 Millionen Euro zum angemessenen Ausgleich der erhöhten Inanspruchnahme durch Anhebung des Festbetrages in § 18 Absatz 1 KiföG M-V verwendet. Zur gezielten individuellen Förderung von Kindern gemäß § 18 Absatz 4 des neuen KiföG M-V werden 4 Millionen Euro eingesetzt. Die verbleibenden 200 000 Euro werden zur wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung des Gesetzes benötigt.

Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung 2009 werden im Jahr 2011 im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Gesundheit insgesamt 15 Millionen Euro zusätzlich für den Bereich der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt. Davon sind 5 Millionen Euro für die allgemeine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgesehen. Die verbleibenden 10 Millionen Euro werden zur Finanzierung verschiedener Standardverbesserungen sowie der gezielten individuellen Förderung von Kindern verwendet.

Durch die Einbeziehung der Verpflegung in das Angebot der Krippen und Kindergärten nach dem neuen § 10 Absatz 1a KiföG M-V kann künftig auf die Umsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von bedürftigen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bis zum Eintritt in die Schule“ verzichtet werden. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen.

Die durch die vom Ausschuss vorgesehene Änderung des Betreuungsschlüssels verursachten Mehrkosten in Höhe von 7,17 Millionen werden entsprechend der Anlage gedeckt.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3381 mit folgenden Maßgaben zu Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Nummer 3 wird in § 1 Absatz 1 Satz 5 nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt: „- Werteerziehung, Ethik und Religion“.

2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören.““

b) Buchstabe d wird Buchstabe e

c) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„In den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch jeweils ein Mitglied der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder angehören. Die Elternvertretung auf Landesebene (Landeselternrat) wird durch zwei Mitglieder jedes Kreis- oder Stadtelternrats gebildet. Zu den Beratungen des Landeselternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und vier weitere Mitglieder angehören.““

3. In Nummer 11 wird § 9 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege nicht geraucht und dürfen während der Öffnungszeiten keine alkoholischen Getränke zu sich genommen werden.““

4. In Nummer 13 Buchstabe d wird in § 10 Abs. 4 nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Ab dem Jahr 2011 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 17 Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Schuleintritt fördert.“

5. In Nummer 20 wird § 16 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt.“

- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Verpflegung ist als Bestandteil der Vereinbarungen gesondert auszuweisen. Die Finanzierung der Verpflegung erfolgt gemäß § 21 Absätze 5 und 6.“

6. In Nummer 22 wird § 18 wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „8 850 000“ durch die Zahl „9 000 000“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „5 150 000“ durch die Zahl „5 000 000“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Zahl „3 500 000“ durch die Zahl „3 800 000“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ab dem Jahr 2011 stellt das Land für die Finanzierung der durch § 10 Abs. 4 Satz 3 entstehenden Mehrkosten jährlich einen Betrag in Höhe von 7 170 000 Euro zur Verfügung.“

7. In Nummer 28 wird § 24 wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung und Durchführung der Förderung nach § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 10 zu regeln.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 1 Absatz 3 und 4 sowie § 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 6 mit Ausnahme von Satz 2 zu regeln.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Absatz 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Absatz 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 zu regeln.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren und zur Finanzierung eines Landeselternrats nach § 8 Absatz 5 zu regeln.“

II. die Landesregierung aufzufordern, die Deckung der durch die Änderungen im Gesetzesentwurf verursachten Mehrausgaben entsprechend der Anlage vorzusehen.

Schwerin, den 29. Juni 2010

**Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit**

**Ralf Grabow**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Anlage

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern müssen Anträge aus der Mitte des Landtags, die zu Mehrausgaben führen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind. Daher wird die Landesregierung aufgefordert, die Deckung der durch den vorstehenden Antrag in 2011 verursachten Mehrausgaben wie aus der Anlage ersichtlich umzusetzen.

### Deckung für 7,17 Mio. Euro Mehrbedarf aus § 18 Abs. 10 KIFöG (neu) in 2011

Kap.	MG	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HPL 2011	Veränderung +/-	Ansatz HPL neu 2011
1	2	3	4	5	6	7
0301		531	04	171,3	-5,0	166,3
0301		684	08	40,0	-5,0	35,0
0301	03	533	07	22,0	-5,0	17,0
0301	05	526	07	45,0	-5,0	40,0
0401		533	02	1.303,7	-50,0	1.253,7
0401	58	511	11	2.888,5	-125,0	2.763,5
0406	66	533	66	978,6	-50,0	928,6
0406	66	632	66	536,0	-50,0	486,0
0407	03	633	04	11.033,5	-725,0	10.308,5
0501	58	533	05	3.495,3	-50,0	3.445,3
0501	58	533	06	890,8	-100,0	790,8
0501	58	533	09	2.679,7	-50,0	2.629,7
0503		422	01	71.618,6	-650,0	70.968,6
0503		511	07	386,2	-10,0	376,2
0503		517	01	30,0	-10,0	20,0
0503	59	511	09	254,4	-30,0	224,4
0503	59	533	14	6.195,1	-100,0	6.095,1
0603		331	06	71.901,8	-2.000,0	69.901,8
0603	02	892	02	85.282,2	-4.000,0	81.282,2
0608	50	683	50	2.093,8	-200,0	1.893,8
0718	02	633	07	4.321,1	-23,3	4.297,8
0718	02	684	07	5.252,7	-28,4	5.224,3
0718	03	883	02	200,0	-1,1	198,9
0718	03	893	02	1.064,4	-5,8	1.058,6
0750		685	01	4.233,1	-22,9	4.210,2
0770	03	685	33	2.366,1	-12,8	2.353,3
0770	03	891	35	102,3	-0,6	101,7
0770	04	547	08	260,4	-1,4	259,0

1 von 2

Kap.	MG	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HPL 2011	Veränderung +/-	Ansatz HPL neu 2011	
0770	04	681	01	Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Mobilität	543,5	-2,9	540,6
0770	04	812	12	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Forschungsvorhaben und Geisteswissenschaftlichen Wettbewerb	51,1	-0,3	50,8
0770	08	812	03	Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte	9.375,0	-50,5	9.324,5
0801		526	02	Sachverständige	90,5	-10,0	80,5
0802	359	02	02	Entnahmen aus dem Landwirtschaftssondervermögen	0,0	600,0	600,0
0802	533	01	01	Ausgaben für im öffentlichen Interesse stehende Beratungsaufgaben des Ministeriums im Agrarbereich M-V	416,5	-50,0	366,5
0802		683	02	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Absatzförderung	680,0	-10,0	670,0
0802	09	533	16	Kofinanzierungsmittel Land für Maßnahmen zur Förderung von Bewirtschaftungsplänen und Sensibilisierungsmaßnahmen in NATURA-2000-Gebieten	384,0	-100,0	284,0
0802	21	633	11	Zuschüsse zu kommunalen Agenden	175,0	-20,0	155,0
0802	22	821	20	Erwerb von öffentlich genutzten Privatgrundstücken für wasserwirtschaftliche Aufgaben	160,0	-10,0	150,0
0802	29	535	91	Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	259,6	-40,0	219,6
0802	75	685	75	Zuschuss für laufende Ausgaben an die Landesforstanstalt	33.170,5	-45,0	33.125,5
0804		517	01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	90,0	-30,0	60,0
0806		514	01	Haltung von Dienstfahrzeugen	50,9	-5,0	45,9
0806	02	511	21	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Fernmeldegebühren) für Immissionsmessungen	116,5	-15,0	101,5
0806	03	511	02	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Fernmeldegebühren) für das Gemeinschaftslabor	150,5	-15,0	135,5
0817		533	01	Unternehmerleistungen	280,8	-40,0	240,8
0817		752	01	Pflanzungen, Pflege und Wegebau	235,0	-10,0	225,0
0902		526	12	Gebühren und Auslagen der Verteidiger	5.400,0	-150,0	5.250,0
1005		684	03	Zuschüsse für Pflegestützpunkte	750,0	-150,0	600,0
1019	04	684	02	Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Schwangerschaftsberatung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	3.000,0	-100,0	2.900,0
1027	01	633	14	Zuschüsse des Landes zur individuellen Förderung aller Kinder in der Kindertagesförderung	10.000,0	-70,0	9.930,0
1111		351	01	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (Zwischenfinanzierung Einsparbeiträge 1504 883.27 Jahresscheiben 2010: 52 T€, 2012: 368 T€, 2013: 210 T€ und 2014: 158 T€)	222.881,2	788,0	223.669,2
1216		634	01	Zuweisungen an den BBL M-V zum laufenden Betrieb	34.687,7	-30,0	34.657,7
1501	70	751	70	Realisierung von Verkehrssicherungsaufgaben auf/in schiffbaren Gewässern/Häfen des Landes	102,3	-50,0	52,3
1504	07	883	27	Zuschüsse für die Modernisierung/Instandsetzung und energetische Erneuerung von Schulen, Kindertagesstätten und öffentlichen Gebäuden im Rahmen des Investitionspaketes aus Landesmitteln	630,0	-262,0	368,0
1504	08	883	15	Zuschüsse des Landes für Maßnahmen des Rückbaus im Rahmen des Stadumbaus Ost	5.393,0	-200,0	5.193,0
				<b>Summe: Veränderungen bei den Ausgaben</b>		<b>-7.782,0</b>	
				<b>Summe: Veränderungen bei den Einnahmen</b>		<b>-612,0</b>	
				<b>Haushaltsentlastung:</b>		<b>-7.170,0</b>	

## **Bericht des Abgeordneten Ralf Grabow**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3381 in seiner 94. Sitzung am 29. April 2010 zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Finanzausschuss sowie den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat im Rahmen seiner 71. Sitzung am 12. Mai 2010 beschlossen, am 21. Juni 2010 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3381 durchzuführen. Hierzu wurden die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe in Mecklenburg-Vorpommern, der Beauftragte für Landtag und Landesregierung der evangelischen Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern, der Kreisverband Rostock der Volkssolidarität, das Diakonische Werk der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V., der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität, die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern, die Kita gGmbH Schwerin, ver.di Landesbezirk Nord, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, das Institut für Community Medicine der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, das Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation an der Universität Rostock, der Landkreis Demmin, die Stadt Hagenow, die Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH sowie der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern eingeladen. Ferner hat der Sozialausschuss folgende Sachverständige um eine schriftliche Stellungnahme gebeten: den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesjugendhilfeausschuss, den Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V., Rechtsanwältin Ramona Brandt, die Hansestadt Stralsund, den Landkreis Rügen, den Landkreis Uecker-Randow, die Landeshauptstadt Schwerin, den Stadtelternrat Schwerin sowie den Landkreis Ludwigslust.

Die Beratung wurde in der 75. Sitzung am 23. Juni 2010 fortgesetzt und in der 76. Sitzung am 25. und 29. Juni 2010 abgeschlossen. Der Sozialausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP mehrheitlich die Beschlussempfehlung angenommen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innenausschuss**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 24. Juni 2010 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der NPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

## 2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juni 2010 und vorbehaltlich weiterer etwaiger finanzrelevanter Änderungen des Gesetzentwurfes durch den Sozialausschuss abschließend in seiner 95. Sitzung am 24. Juni 2010 beraten und bei Abwesenheit der Fraktion der FDP mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD beschlossen, dem federführenden Sozialausschuss vorbehaltlich weiterer etwaiger finanzrelevanter Änderungen durch den Sozialausschuss zu empfehlen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 5/3381 mit den vom Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD beschlossenen und aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlichen Änderungen anzunehmen:

1. In Nummer 13 Buchstabe d wird in § 10 Absatz 4 nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Ab dem Jahr 2011 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 17 Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Schuleintritt fördert.“

2. In Nummer 22 wird § 18 Absatz 5 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „8 850 000“ durch die Zahl „9 000 000“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „5 150 000“ durch die Zahl „5 000 000“ ersetzt.

c) In Satz 6 wird die Zahl „3 500 000“ durch die Zahl „3 800 000“ ersetzt.

3. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 neu angefügt:

„(10) Ab dem Jahr 2011 stellt das Land für die Finanzierung der durch § 10 Absatz 4 Satz 3 entstehenden Mehrkosten jährlich einen Betrag von 7 170 000 Euro zur Verfügung.“

II. die Landesregierung aufzufordern, die Deckung der durch den Antrag in 2011 verursachten Mehrausgaben, wie aus der Anlage ersichtlich, umzusetzen.

## 3. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 24. Juni 2010 beraten und schlägt dem Sozialausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP vor, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

#### 1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

In der öffentlichen Anhörung haben die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe Mecklenburg-Vorpommern, der Beauftragte der evangelischen Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern für Landtag und Landesregierung, der Landesverband und der Kreisverband Rostock der Volkssolidarität, das Diakonische Werk der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V., die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern, die Kita gGmbH, der ver.di Landesbezirk Nord, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, das Institut für Community Medicine an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald, das Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation der Universität Rostock, die Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH sowie der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen.

Darüber hinaus wurden dem Sozialausschuss auf Anforderung schriftliche Stellungnahmen vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landesfrauenrat, der Rechtsanwältin Ramona Brandt, der Hansestadt Stralsund, dem Landkreis Rügen, dem Landkreis Uecker-Randow, dem Stadelternrat Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust vorgelegt.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat trotz Aufforderung keine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Unaufgefordert reichten der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Wismar, die gemeinsame Arbeitsgruppe Hauswirtschaft des Land-Frauenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., des Landesverbandes der Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft M-V e. V., der Jobstarter-Projekte in Mecklenburg-Vorpommern und des Landjugendverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Elternrat und die Leitung der Kita „Am Stadtwald“ und der Integrativen Kindertagesstätte in Anklam, der Landkreis Nordvorpommern, der Sprecherrat der Frühförderstellen des Landes und die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. jeweils Stellungnahmen ein.

Der Ausschuss hat alle mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen in die Beratung einbezogen.

#### Mündliche Stellungnahmen

Die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe in Mecklenburg-Vorpommern hat in der Beschreibung der Inhalte und Ziele der individuellen Förderung nach § 1 die Werteerziehung und religiöse Bildung vermisst. Diese widerspreche dem Gemeinsamen Rahmen für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen nach den Beschlüssen der Jugend- und Kultusministerkonferenzen aus dem Jahre 2004. Problematisch sei auch der in § 1 Absatz 3 enthaltene Bezug auf eine Bildungskonzeption, die zurzeit noch nicht vorliege und bei der unklar sei, wie sie eine Verbindlichkeit erhalten solle.

Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung der evangelischen Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern hat alle Schritte unterstützt, die zur Stärkung der individuellen Förderung insbesondere von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter und zur weiteren Qualifikation der Mitarbeitender führen. Richtig sei, die bis zu 10 Jahre alten Kinder in ihrer Bildungsentwicklung zu stützen. Dabei müssten aber die religiösen Grunderfahrungen mit berücksichtigt werden. Dies entspreche den Empfehlungen der Kultus- und Jugendministerkonferenz und sei exemplarisch durch den Orientierungsplan des zuständigen Ministeriums in Baden-Württemberg umgesetzt worden. Die Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses werde begrüßt, es solle jedoch die Methode dafür freigestellt werden, um eine Vielfalt und Kreativität bei den pädagogischen Ansätzen zu ermöglichen. Es müsse vermieden werden, gezielt nach Defiziten zu suchen. Die Erhöhung der Betreuungszeit für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter sei gut. Für die Ferienzeiten sollten die Betreuungszeiten für die Hortkinder auch ohne gesondertes Antragsverfahren ausgeweitet werden. Dabei dürfe dies nicht alleine durch die Eltern finanziert werden. Die vollwertige und gesunde Verpflegung werde begrüßt, doch seien deren Kosten als Bestandteil der allgemeinen Kosten aufzunehmen und durch die Kostenträger mitzufinanzieren. Der Personalschlüssel müsse verbessert werden, um die vorgesehene individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen, zumindest müsse ein Maximalwert statt eines Durchschnittswertes vorgeschrieben werden. Die Anhebung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit solle auf alle Kinder ausgedehnt werden. Die Landesfinanzierung für Kinderbetreuungseinrichtungen solle so umgestellt werden, dass im Ergebnis einheitliche Elternbeiträge für jede Einrichtungsform erzielt würden. Dann könnten sich die Eltern alleine anhand der Qualität für eine Einrichtung entscheiden.

Der Landesverband Mecklenburg Vorpommern und der Kreisverband Rostock der Volkssolidarität haben in einer gemeinsamen Stellungnahme auf die in Mecklenburg-Vorpommern durch sie in 71 Einrichtungen betreuten 7.031 Kinder hingewiesen und das Ziel der Qualitätsverbesserung unterstützt. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Kindertagesbetreuung umfasse konkretisierte Ziele und Inhalte der individuellen Förderung. Dafür müssten die Erzieherinnen mehr Zeit für jedes Kind haben, also seien die Betreuungsschlüssel generell zu verbessern. Dies vernachlässige der Entwurf, der sich zu Unrecht an den Defiziten bestimmter Kinder orientiere. Solche Defizite könnten nicht durch Erzieher diagnostiziert und bearbeitet werden. Der Hort werde fälschlich auf eine den Schulalltag stützende Funktion reduziert, während er eigentlich einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfülle. Hier müsse es möglich bleiben, die Freizeit mit Gleichaltrigen und nach eigenen Interessen und Neigungen zu gestalten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene, einer Ganztageschule entsprechende räumliche Kooperation mit einer Schule verschlechtere die Rahmenbedingungen für den Hort. Es fehle an Regelungen über behinderte Kinder im Hort. Auch fehle dem Gesetzentwurf eine Bildungskonzeption. Der zusätzliche Betreuungsumfang für Kinder benachteiligter Personensorgeberechtigter sei richtig. Die Erhöhung der Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit müsse ausgebaut werden. Die vorgesehenen Rahmenverträge mit den kommunalen Landesverbänden könnten zu Qualitätsverlusten führen, so lange das Gesetz die Rahmenbedingungen nicht selber präzisiere. Die Normierung von Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse komme zu spät und stehe den inzwischen durch die Träger entwickelten Verfahren entgegen. Eine gesunde vollwertige Verpflegung solle kostenfrei erfolgen, um sie allen Kindern zu ermöglichen. Die Erhöhung der Landesfördermittel bliebe hinter der Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen zurück. Die zukünftige Anknüpfung der Landesförderung an belegte Plätze werde unterstützt. Sie könne zu deutlich höheren Elternbeiträgen und Kosten für die Kommunen führen.

Das Diakonische Werk der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. hat auf die schriftliche Stellungnahme der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen und ergänzend den mit dem Gesetzentwurf verbundenen gezielten Einsatz von 15 Millionen Euro für die Kindertagesförderung und die im Verfahren erfolgten umfangreichen Verbesserungen des Gesetzentwurfes begrüßt. Es sei wichtig, Kinder nicht durch Konzentration auf deren Defizite zu beschämen. Für die Beobachtung und Diagnose der kindlichen Entwicklungsprozesse sollten die Kriterien festgelegt werden, nicht die Verfahren. Eine Diagnose sei auch nur insoweit sinnvoll, wie die Mittel für eine Korrektur bereit stünden. Der gesetzliche Personalschlüssel sei unzureichend und dürfe keinesfalls als Durchschnittswert festgeschrieben werden, sondern es bedürfe einer Mindestanforderung. Zu den im Rahmen von Leistungsvereinbarungen darlegungspflichtigen Kosten seien landesweit einheitliche Vorgaben erforderlich. Sozial benachteiligte Personensorgeberechtigte seien nicht allein die SGB-II-Bezieher, hier bedürfe es eines stringenten Verfahrens zur Ermittlung der betroffenen Personengruppe. Die Kostenlast für die mit Ausübung des Wahlrechts entstehenden Mehrkosten nach § 21 sei problematisch, da hier, wie bei der Schülerbeförderung, das Wahlrecht behindert werde. Die Kostenteilung nach § 20 bliebe in der Praxis vielfach unbeachtet. Die Beitragsentlastung der Eltern sei nachrangig gegenüber dem Anliegen, den Betreuungsschlüssel zu verbessern.

Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in einer umfangreichen Stellungnahme im Detail Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf unterbreitet. Der Gesetzentwurf stoppe durch den teilweisen Ausgleich der höheren Inanspruchnahme und die Umstellung der Finanzierung auf belegte Plätze den Abwärtstrend bei der Finanzausstattung. Zurzeit deckten die Träger etwa 7 bis 9 % der Kosten aus Eigenmitteln. Begrüßt werde die Bindung an die Ziele des Grundgesetzes und das Bekenntnis zur individuellen Förderung aller Kinder. Auch sei die zusätzliche Förderung der Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter und die Erhöhung des Zeitumfanges für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie die Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung ebenso wie die Integration der Verpflegung in das Angebot von Hort und Kindergarten ein Fortschritt. Es fehle an der dringend erforderlichen Verbesserung der Betreuungsrelation, für die bestehende Effizienzreserven zu nutzen seien. Dabei führten Versäumnisse bei der frühen Bildung und Erziehung zu hohen gesellschaftlichen Folgekosten. So erreichten 14 % der Schulabgänger in Mecklenburg-Vorpommern keinen Schulabschluss. Um die fehlende Ausbildungsreife bei Jugendlichen zu kompensieren, würden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit im Bundesland jährlich 100 Millionen Euro ausgegeben. Überdies verstoße der Gesetzentwurf so gegen das Recht der Kinder auf Entscheidungen nach ihrem besten Interesse entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der UN Kinderrechtskonvention. Der Umfang der in Mecklenburg-Vorpommern bei den Einschulungsuntersuchungen festgestellten Auffälligkeiten belege strukturelle Probleme. Um hier gegen zu steuern, müssten die Erzieher mehr Zeit für die Kinder haben. In § 21 Absatz 4 sei eine Änderung dahin gehend erforderlich, die Betreuungsmehrbedarfe nicht allein durch die Eltern finanzieren zu lassen. Ansonsten drohe unzureichende Aufsicht. Leider liege die Bildungskonzeption für die Kinder bis zum 10. Lebensjahr noch nicht vor. Diese müsse aber Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Rahmenbedingungen und damit auch für die finanzielle Ausstattung sein. Der Einsatz von Assistenzkräften sei nur als Ergänzung zu Fachkräften akzeptabel und dürfe diese nicht ersetzen. Die Verkürzung der Ausbildung zum staatlichen anerkannten Erziehenden werde begrüßt. Der Fachkräftemangel könne nur mit Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erziehenden erreicht werden, also durch höhere Löhne und insbesondere bessere Betreuungsrelationen.

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene vorrangige individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern erfordere personelle, materielle und räumliche Konsequenzen, die leider nicht vorgesehen seien. Die Erhöhung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit sei noch zu gering und müsse auf alle Alterstufen und auf alle Beschäftigten gleichermaßen ausgedehnt werden. Eine alltagsintegrierte Beobachtung des Entwicklungsprozesses der Kinder dürfe nicht defizitorientiert erfolgen. Mit den vorgesehenen Änderungen werde der Hort auf einen schulergänzenden Auftrag reduziert, sein eigenständiger Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag werde dabei verkannt. Den erweiterten Aufgaben des Hortes werde nicht durch zusätzliche Arbeitszeit Rechnung getragen. Die nach § 8 Absatz 5 mögliche Bildung von Elternvertretungen auf Landesebene erfordere Landesunterstützung entsprechend der Regelungen im Schulbereich, etwa bei der Finanzierung. Die Verpflegungskosten sollten als Bestandteil der allgemeinen Kosten durch alle Kostenträger mitgetragen werden. Die vorgesehenen kindbezogenen Pauschalen seien zu gering angesetzt. Die Anknüpfung der Landeszuweisungen an Vollzeitäquivalente berücksichtige nicht, dass einige Kosten unabhängig von der Verweildauer in der Einrichtung gleichermaßen anfielen, etwa für die Räume und bei flexiblen Öffnungszeiten auch für das Personal. Die Kostenbeteiligung des Landes solle die unterschiedlichen Kosten der verschiedenen Kindereinrichtungsformen berücksichtigen. Insgesamt werde die Landesbeteiligung an den Kosten der gestiegenen Inanspruchnahme und den steigenden Kosten nicht gerecht und sei mit zu großem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Elternbeiträge in Mecklenburg-Vorpommern blieben deshalb im Bundesvergleich zu hoch, es fehle auch an einer sozialen Staffelung wie etwa in Schweden. Rechtswidrig sei die in § 16 Absatz 1 enthaltene Anforderung, als Träger die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben offen zu legen.

Die Kita gGmbH Schwerin hat kritisiert, dass der Gesetzentwurf die ohnehin bestehende Diskrepanz von Anspruch und Wirklichkeit noch vertiefen werde. Die offensichtliche Finanzierungslücke gefährde die bereits erreichten Standards. Zur Verbesserung der Finanzierung könne die Beitragsentlastung für das letzte vorschulische Jahr in Frage gestellt werden. Der Entwurf verkenne den eigenständigen Anspruch des Hortes und reduziere diesen zum Ergänzungsangebot zur Schule. Die Schule müsse ihre Aufgaben selbst erfüllen, auch eine Kooperation von Hort und Schule sei nicht dasselbe wie eine Ganztageschule. Es sei nicht verständlich, warum das Kindertagesförderungsgesetz zu einem Zeitpunkt im Landtag beschlossen werden solle, zu dem die fachliche Grundlage einer Bildungskonzeption nicht vorliege. Eine individuelle Förderung sei richtig, aber nur bei einem verbesserten Personalschlüssel möglich. Dabei sei eine maximale Gruppegröße festzuschreiben statt eines Durchschnittswertes. Jedes Kind müsse seinen eigenen Weg und sein eigenes Tempo finden, ein Blick nur auf Defizite müsse vermieden werden. Die Sonderstellung von Behinderten müsse auch im Krippen- und Hortbereich berücksichtigt werden. Eine Kooperation mit den Schulen erfordere die fachliche Anerkennung und Wertschätzung für Erzieher und schließe die vorgesehene Beschäftigung von Nichtfachkräften in Kindertageseinrichtungen aus. Die Kriterien für die Landeszuweisungen setzten fälschlich Einkommensschwäche mit sozialer Schwäche gleich. Die besondere Förderung für Kinder sozial benachteiligter Eltern solle über das Krippenalter hinaus gelten. Die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit seien zu niedrig angesetzt. Eine Mindestbetreuungszeit werde der täglichen Aufenthaltszeit im Hort bei Teilzeitplätzen nicht gerecht.

Der ver.di Landesbezirk Nord hat die Verantwortung von Land und Kommunen für die Gewährleistung außerfamiliärer Lebensräume herausgestellt, in denen Kinder soziale Kompetenzen erfahren und erlernen. In Kindereinrichtungen könnten sie elementare sprachliche, soziale und alltagspraktische Kompetenzen erwerben. Sie müssten für alle Schichten zugänglich sein. Änderungsbedarf gegenüber dem bisherigen Kindertagesförderungsgesetz gebe es hinsichtlich der Kostenbeiträge für die Eltern, der Löhne und des Betreuungsschlüssels. Die quantitative Versorgung sei bereits jetzt gut, doch müsse die Qualität noch über die im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen hinaus gesteigert werden. Die Personalausstattung sei bisher im Bundesvergleich am schlechtesten. Eine Relation von 1:4 in Krippen und 1:10 bis 1:12 im Kindergarten- und Vorschulbereich sowie von 1:12 bis 1:14 im Hort sei anzustreben. In Absatz 4 und 5 des § 10 Kindertagesförderungsgesetz müsse wenigstens eine verbindliche Untergrenze definiert werden, die auch nicht im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unterschritten werden dürfe. Die Vor- und Nachbereitungszeiten müssten verbindlich geregelt und auch für die unter dreijährigen Kinder und im Hortbereich eingeführt werden. Auch zum Fachkräfteanteil seien gesetzliche Vorgaben erforderlich. Heilpädagoginnen seien in den Fachkräftecatalog einzubeziehen. Die in § 19 Absatz 3 für die Träger vorgeschriebene Orientierung an Tariflöhnen sei noch unzureichend. Hier solle eine konkrete Anlehnung an den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst im Öffentlichen Dienst erfolgen.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern hat ihre bereits in den vorherigen Diskussionsrunden erhobenen Forderungen wiederholt nach Verbesserung der Betreuungsrelation, Qualitätsverbesserung, Erhöhung der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit, Stärkung der Fort- und Weiterbildung und Schaffung von landesweit einheitlichen Bedingungen. Bei den Arbeitsbedingungen gelte es, die Unterschiede zwischen kommunalen und freien Trägern zu beseitigen. Zentrales Ziel bleibe die Verbesserung der Betreuungsrelation. Die Verbesserung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit müsse auf alle Altersgruppen und für jeden Beschäftigungsumfang ausgedehnt werden. Die Einbeziehung von Assistenzkräften sei problematisch. Sie dürfe nicht dazu führen, weniger Fachkräfte zu beschäftigen. Wenigstens solle den Assistenzkräften die Möglichkeit zur berufsbegleitenden Weiterbildung gegeben und die Vorschrift nach zwei Jahren überprüft werden. Der Hort behalte einen eigenständigen, schulunabhängigen Bildungsauftrag. Die Orientierung der Landesmittel nach den belegten Plätzen sei richtig, die vorgesehene lediglich anteilige Berücksichtigung der Teilzeit- und Halbtagesplätze jedoch problematisch. Die gesetzlich vorausgesetzte Landesrahmenvereinbarung zwischen den Leistungsträgern und der Landesregierung müsse etwa die Berücksichtigung von Krankentagen und Fortbildungskosten landeseinheitlich regeln. Weil es in der Kita ein gemeinsames und gesundes Essen für alle Kinder geben solle, werde die Integration der Essensförderung in das Kindertagesförderungsgesetz begrüßt. Weiterhin werde die Forderung nach kostenfreiem Mittagessen für alle Kita-Kinder unterstützt. Für die Elternmitwirkung bedürfe es weiter gehender Rechte und personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen entsprechend der Regelungen im Schulgesetz.

Das Institut für Community Medicine an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald hat in seiner Stellungnahme kritisiert, dass die konkretisierenden Rechtsverordnungen noch nicht bekannt seien. Gleichwohl solle das In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht verzögert werden, da es einige Verbesserungen enthalte. Für die Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses sei auf die Qualität der verwendeten Verfahren zu achten, so sei das DESK-Screening den häufig verwandten Verfahren „Bildungs- und Lerngeschichten“, „Bildungsthemen der Kinder“ und „Baum der Erkenntnis“ vorzuziehen und führe zu neuen Erkenntnissen. So könne auch die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen von Einschulungsuntersuchungen hergestellt werden. Die Verordnungen sollten deshalb die Verwendung des DESK-Screening oder eines entsprechenden Verfahrens vorsehen, der vorliegende Entwurf schreibe dagegen untaugliche Verfahren vor. In § 9a Absatz 3 Punkt 4 sei die Motorikförderung mit aufzunehmen, da es hier besonderen Nachholbedarf gebe. Dringend müsse die Betreuungsrelation verbessert werden, um die Ansprüche des Gesetzentwurfes in der Praxis umsetzen zu können. Durch Ergänzung des Gesetzentwurfes in § 1 Absatz 5 solle gewährleistet werden, dass die Schulen die Ergebnisse der Entwicklungsbeobachtung zumindest in anonymisierter Form erhielten. Außerdem sei dort die Verwendung von evidenzbasierten Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsprozesse festzuschreiben. Einer entsprechenden Ergänzung bedürfe es in § 18 Absatz 4 Satz 4. In § 18 Absatz 8 solle eine Evaluation der Modellvorhaben vorgeschrieben werden. Die besondere Förderung von Kindern solle sich am Ergebnis von Screening-Verfahren orientieren statt am sozialen Status der Personensorgeberechtigten, um eine Stigmatisierung zu vermeiden.

Das Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation an der Universität Rostock hat in seiner Stellungnahmen betont, dass die Steigerung der Qualität und insbesondere die Schwerpunktsetzung bei der individuellen Förderung der Kinder richtig sei. Kritisch bleibe hingegen der unzureichende Personalschlüssel, insbesondere im Hinblick auf die Inklusion. Vor allem der Betreuungsschlüssel für die drei- bis sechsjährigen entspreche nicht den EU-Qualitätsempfehlungen und sei inakzeptabel. Es wäre besser, wenn das Gesetz auf die Qualitätsvereinbarungen aufbaue statt umgekehrt. Deshalb solle das In-Kraft-Treten verschoben werden. Der Umfang der Fort- und Weiterbildung sei noch zu gering angesetzt. Die zusätzliche Förderung für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter dürfe nicht mit dem 3. Lebensjahr enden. Für die Abgrenzung wie auch die enge Kooperation zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen bedürfe es näherer Regelungen. Individuelle Förderung müsse auch an besondere Stärken anknüpfen. Zur Feststellung von Stärken und Schwächen sei ein etwa halbjährliches Screening sinnvoll. Begrüßt werde die Entlastung bei den Elternbeiträgen für das letzte Jahr vor Schuleintritt, wodurch die grundlegende Bedeutung der Kita bei der Schulvorbereitung unterstrichen und Probleme beim Schuleintritt verringert werden. Die hohe Quote von Defiziten bei der Einschulung zeige die Notwendigkeit von entwicklungsfördernden Hilfen. Dabei hätten 90% der betroffenen Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht. Das Angebot gesunder vollwertiger Ernährung sei positiv. Die Erweiterung des Anforderungskataloges an Erzieherinnen ohne verbesserte Ausbildung und bei Aufhebung der Fachkraftquote und ohne entsprechende Entgeltanpassung sei grob fahrlässig, ebenso der Verzicht auf eine besondere Qualifikation für die unmittelbar vorschulische Betreuung nach dem bisherigen Absatz 6 des § 10.

Die Stadt Hagenow hat die im Gesetzentwurf für einzelne Bereiche vorgesehenen Verbesserungen positiv herausgestellt und zugleich betont, dass diese nicht ausreichen und stärkere finanzielle Belastungen der Kommunen zu erwarten seien. Die Vor- und Nachbereitungszeiten müssten für alle Altersgruppen und für alle Beschäftigten gleichermaßen ausgeweitet werden. Die gesunde Vollverpflegung durch die Kinderbetreuungseinrichtung sei richtig, doch stelle sich die Frage, wie sozial schwache die Kosten decken sollten, soweit der limitierte Zuschuss nicht reiche. Die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung solle auf Antrag auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen werden, um den Verwaltungsaufwand zu senken und die Entscheidungen schneller und bürgernäher fällen zu können. Die Umstellung der Landesförderung auf belegte Plätze sei gut, dürfe jedoch nicht anhand der Umrechnung auf Vollzeitäquivalente erfolgen. Etwa für den Aufwand der Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben spiele die tägliche Dauer der Betreuung keine Rolle. Die Betreuungsrelation müsse verbessert werden. Die Ausweitung der Hortaufgaben auf die Hausaufgabenbetreuung und die schulische Förderung sei richtig. Allerdings berücksichtige der Gesetzentwurf nicht die damit verbundenen Mehrkosten.

Die Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH hat ebenfalls die Bedeutung des Betreuungsschlüssels für die Umsetzung der gesetzgeberischen Ziele herausgestellt und die Ausdehnung der Erhöhung des Umfangs der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf alle Altersstufen gefordert. Assistenzkräfte sollten nur in wenigen Fällen und vor allem zusätzlich zu den Fachkräften zum Einsatz kommen. Dies käme etwa ergänzend zu einer entsprechenden Fortbildung in Betracht. Mit der Analyse und Diagnose der kindlichen Entwicklungsprozesse seien die Erzieher überfordert, dies müsse Fachkräften überlassen bleiben. Die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz seien den Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gleich zu stellen, wie in der Stellungnahme des Ausländerbeauftragten der Hansestadt Wismar näher ausgeführt. Schließlich gelte für diese auch die Schulpflicht, und deshalb sei eine entsprechende Vorbereitung sinnvoll.

Der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern hat befürchtet, dass die im Gesetzentwurf formulierten Ziele zu Worthülsen verkämen, da es an einer sachgerechten Finanzierung fehle. Notwendig sei eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Derzeit sei Mecklenburg-Vorpommern bundesweites Schlusslicht. Der Gesetzentwurf gewährleiste nicht die Umsetzung der Anforderungen an die Betreuung der Kinder und insbesondere nicht der Behinderten. Der Gesetzentwurf müsse durch Überarbeitung und Ergänzung an die Realität in den Kitas angepasst werden. Für die Kitas solle das Bildungsministerium allein zuständig sein. Die Vorschule solle bezahlt werden und verpflichtend sein. Die Erziehungsberechtigten seien entsprechend der schulgesetzlichen Regelungen stärker zu beteiligen, insbesondere bei den Kitas. Es fehle an Haushaltsmitteln für die Elternbildung. Die Begrenzung der Steigerung der Landeszuweisungen auf 2% jährlich sei nicht sachgerecht. Die Gruppengrößen sollten verbindlich festgelegt werden mit engen Ausnahmeregelungen. Der zeitliche Umfang der mittelbaren pädagogischen Arbeit reiche nicht. Statt der Übernahme der Kosten der Vorschule solle lieber in eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels investiert werden.

### Ausschließlich schriftlich vorgelegte Stellungnahmen

Der Landkreis Demmin hat auf eine Teilnahme an der Anhörung verzichtet und im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme den Gesetzentwurf begrüßt. Allerdings führten die Mehrinvestitionen in Bildung und Erziehung der Kinder auch zu höheren Ausgaben bei Jugendhilfeträgern und damit bei der Kostenbeteiligung der Landkreise, Kommunen und Eltern. Es fehle an landesweit einheitlichen Qualitätskriterien. Da die Bildungskonzeption für die bis zu 10jährigen Kinder erst Ende 2011 vorliegen solle, könne diese auch nicht bereits im Jahre 2010 in die Leistungsverträge mit einbezogen werden, wie dies das Gesetz vorsehe. Im Übrigen unterliege die Umsetzung der kommunalen Selbstverwaltung und das Verfahren erfordere einen erheblichen Zeitaufwand. Deshalb sei ein In-Kraft-Treten erst zum 1. Januar 2011 zu erwägen. Der Gesetzentwurf solle klarere Definitionen enthalten und die Kindertagespflege konkreter regeln. Die Umstellung der Landeszuweisungen für Kindertagesstätten auf belegte Plätze werde begrüßt, die Umstellung auf umgerechnete Vollzeitäquivalente jedoch benachteilige die Bereiche mit hoher Arbeitslosigkeit, da dort Teilzeitbetreuung einen überdurchschnittlichen Anteil habe. Der Personalschlüssel sei zu überdenken und die Integration von Leistungen der Krankenkassen sei zu regeln. Für die Kooperationen zwischen Kindergarten und Hort sowie den Grundschulen sollten verbindliche Kriterien geschaffen werden. Die Rahmenpläne sollten sich annähern. Gemeinsame Fortbildung müssten garantiert werden. Jugendämter und Schulämter müssten verpflichtend zusammenarbeiten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen ließen Mehrkosten für Kommunen und Eltern erwarten. Insbesondere entstünden für die Landkreise Mehrkosten, wenn sie im Rahmen der Ermäßigung der Elternbeiträge Verpflegungskosten übernähmen. Die Erhöhung der Fortbildungszeiten werde begrüßt, ebenso die Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit.

Ferner hat der Sozialausschuss schriftliche Stellungnahmen erbeten und erhalten von Sachverständigen, die nicht zur Teilnahme an der Anhörung eingeladen waren.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat sich zunächst verwundert gezeigt, dass beide kommunalen Landesverbände nicht zur Anhörung am 21. Juni 2010 nach Schwerin geladen wurden. Den bereits im Beratungsverfahren gegebenen Hinweisen des Landkreistages sei nur unzulänglich gefolgt worden. Der Ansatz der individuellen Förderung und der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesförderung werde begrüßt. Die Umsetzung des Gesetzes sei jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die zusätzlich bereitgestellten Mittel seien dafür nicht ausreichend. Insbesondere entstehe ein erheblicher Verwaltungsaufwand, so bei der Auszahlung der Zuweisung für die Verpflegung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ergänzung der Hortaufgaben um Hausaufgabenbetreuung und schulische Förderung führe zu Mehrkosten. Ebenso die entwicklungsgerechte Förderung, die zur Auflösung der altersgemischten Gruppen führe. Die Regelungen zur Kooperation zwischen Hort und Schule seien im Schulgesetz aufzugreifen. Die individuelle Förderung erfordere eine bessere Erzieher-Kind-Relation. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes müsse wegen der notwendigen Umsetzung in Verträgen verschoben werden, denkbar sei der 1. Januar 2011. Die vorgesehene Steigerung der Mittelzuweisung wegen der Steigerungen bei Inanspruchnahme der Plätze sei zu gering. Die Umstellung auf Förderung der belegten Plätze in den Kindereinrichtungen könne zu einer Reduzierung der Förderung führen. Die Vorschriften zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen seien unzureichend. Eine pädagogische Berufsausbildung und eine entsprechende Weiterqualifikation seien festzuschreiben.

Der Rechtsanspruch für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter sei positiv, jedoch reiche der vorgesehene Ausgleichsbetrag zur Finanzierung möglicherweise nicht aus. Die Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit werde ebenso wie die Einbindung der Verpflegung in das Kindertagesförderungsgesetz positiv hervorgehoben. Allerdings reichten die vorgesehenen Landesmittel für die damit verbundenen Kostensteigerungen nicht aus. Damit seien steigende Elternbeiträge zu erwarten. Durch die Elternbeitragsstützung entstünden auch Mehrkosten für die Landkreise. Die Bindung der Landeszuweisung an Einstufungen der Kinder sei mit unnötigem Verwaltungsaufwand verbunden, eine Pauschalierung werde vorgezogen. Standardisierte Verfahren würden den Kindern nicht gerecht und könnten zu Ausgrenzung führen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, dass er bei diesem Gesetzesvorhaben mit weit reichenden kommunalen Auswirkungen seine Anmerkungen lediglich schriftlich vorbringen dürfe. Der Entwurf diene der Verbesserung der Kindertagesbetreuung und dem Ausgleich der Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre und dies sei positiv. Weitere Verbesserungen etwa bei der Betreuungrelation seien zu begrüßen, könnten aber nicht durch die Kommunen finanziert werden. Hier sei das Land in der Pflicht. Auch die im Gesetz vorgesehenen Verbesserungen etwa bei der individuellen Förderung und der verbindlichen Bildungskonzeption erforderten weitere finanzielle Mittel des Landes. Um den notwendigen Vorlauf zu gewährleisten, sollten die Umsetzung der Bildungskonzeption und der Abschluss neuer Leistungsverträge schrittweise zum 1. August 2011 erfolgen. Hinsichtlich der Regelung zu den Verpflegungskosten gebe es noch Änderungsbedarf, um tatsächlich die Teilnahme aller Kinder zu ermöglichen. Es sei wichtiger, die Krippenbeiträge zu senken als die Kindergartenbeiträge. Gefordert werde die Rückübertragung der Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung auf Antrag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Damit könnten die Kompetenzen gebündelt wahrgenommen werden. Familienpolitik sei ein wesentlicher Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge. Die in der neuen Präambel vorgesehene entwicklungsgerechte Bildung der Kinder sei ein neuer Standard, der etwa zur Auflösung gemischter Gruppen führen können und deshalb mit nach Konnexität zu erstattenden Kosten verbunden sein werde. Die Mittelausstattung reiche auch nicht für die vorgesehene individuelle Förderung aller Kinder. Die vorgeschriebene Beobachtung und Dokumentation der Kindesentwicklung könne mit bisher nicht gedeckten Mehrkosten verbunden sein. Dafür bedürfe es einer Ausgleichsklausel im Gesetz. Die Ausweitung des Rechtsanspruchs für Krippenkinder sozial benachteiligter Kinder werde begrüßt, müsse aber noch auf ihre Auskömmlichkeit geprüft werden. Die Umstellung der Landesförderung auf die Platzkosten sei richtig, jedoch seien die vorgesehenen Sätze für Teilzeit- und Halbtagesplätze zu knapp gewählt. Die Regelungen in § 10a zu Qualitätsentwicklung und Evaluation führten zu übermäßigem Aufwand. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bedarfsplanung sollten die nach Absprache mit dem Bildungsministerium vorgesehene Einbeziehung der kommunalen Landesverbände berücksichtigen. § 16 Absatz 4 sei entbehrlich und in seinem letzten Satz sogar problematisch, da die Berechnung der Personal- und Sachkosten nicht Gegenstand der Leistungsverträge sein könne. Ein Anschluss der Tagespflegepersonen an die Verbände der Kita-Träger sei zu prüfen, um den Abschluss von Landesrahmenverträgen zu ermöglichen und Probleme bei langfristigen Erkrankungen oder Vertretungsfällen zu minimieren. Die Mittelvergabe durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe solle entgegen § 18 Absatz 5 in eigener Zuständigkeit und ohne gesetzliche Kriterien erfolgen. Die in § 5 Absatz 1 im Hort vorzusehende Hausaufgabenbetreuung und schulische Förderung führe zu Mehrkosten, die nach Konnexitätsgrundsätzen auszugleichen seien.

Auch entstünden Koordinierungsprobleme. Des Weiteren müsse das Schulgesetz auf die im Kindertagesförderungsgesetz vorgesehenen Kooperationsaufgaben abgestimmt werden. Ferner müsse wegen der Konnexität ein finanzieller Ausgleich für die Kosten der Sozialversicherungspflicht der Tagesmütter vorgesehen werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat die Umsetzung des Auftrages der Kindertagesförderung eine Verbesserung der wesentlichen Standards gefordert und auf die durch Verwaltungsvereinfachung erzielbaren Effizienzgewinne hingewiesen. Die verstärkte Investition in diesen Bereich werde begrüßt. Allerdings bleibe der unstrukturierte Entwurf hinter den Erwartungen zurück und greife die Anmerkungen des Landesjugendhilfeausschusses nur unzureichend auf. Der Verwaltungsaufwand werde steigen. Die Erzieher-Kind-Relation müsse durch zusätzliche Landesmittel verbessert werden. Der Umfang der mittelbaren Arbeitszeit müsse für alle Altersgruppen erhöht werden. Die gesunde Vollverpflegung sei gut, müsse aber durch Integration der Kostenbeteiligung in das Entgelt unterstützt werden. Die Umstellung der Landesförderung auf eine Orientierung an den Plätzen werde begrüßt. Die individuelle Förderung solle näher definiert werden. Ein standardisiertes Beobachtungsverfahren werde dem Anspruch an individuelle Förderung nicht gerecht. Mit der Neuregelung werde der eigenständige Auftrag des Hortes aufgehoben und der Hort auf eine schulergänzende Aufgabe beschränkt. Dieses Anliegen sei durch eine Ganztageschule konsequenter umzusetzen. Neue Angebotsformen der Kindertagesförderung berücksichtige der Gesetzentwurf nicht hinreichend.

Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat kritisiert, dass der Gesetzentwurf seiner eigenen Problemdarstellung mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen nicht gerecht werde. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel werde begrüßt. Auch jetzt reichten diese aber nicht aus, um den selbst formulierten Anspruch einer besseren individuellen Förderung der Kinder zu finanzieren. Insbesondere der frühkindlichen Bildung und Erziehung müsse ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Im Gesetzentwurf fehlten Anreize für die Kindertagesstätten, mit ihrem Angebot als Dienstleister für Eltern und Kinder besser auf die Anforderungen der heutigen Arbeitswelt einzugehen. Dies erschwere insbesondere Alleinerziehenden die Berufstätigkeit, obwohl es bereits in einigen Bereichen ein Fachkräfte-defizit gebe. Neben bedarfsgerechten Öffnungszeiten seien hier flexiblere pädagogische Angebote erforderlich, um den Berufstätigen die eigene Betreuung der Kinder in ihrer Freizeit zu ermöglichen, ohne dass diesen Kindern dadurch Inhalte der Kinderbetreuung entgingen. Dazu seien etwa pädagogische Angebote auch nachmittags anzubieten. Eine Orientierung zusätzlicher Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen am Anteil der Bezieher von Leistungen nach SGB II in der Elternschaft sei nicht sachgerecht und führe zur Stigmatisierung. Der Betreuungsanspruch nach § 3 solle unmittelbar nach Ende der bezahlten Elternzeit greifen und auch dann gelten, wenn ein Elternteil für ein anderes Kind in Elternzeit sei. Der Betreuungsumfang nach § 4 Absatz 1 solle im Bedarfsfall ausdrücklich auch das Wochenende umfassen. In den § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 2 solle keine tägliche Verweildauer normiert werden, sondern ein wöchentlicher Betreuungsumfang. Für den Hortbereich bedürfe es einer Ausweitung der Betreuungszeiten in den Ferien entsprechend der Regelungen für die Kitas. Die Kostenlast für die Betreuung der Grundschulkinder in Ferienzeiten dürfen nicht alleine von den Eltern getragen werden. Die grundsätzliche Verbesserung der Zuweisungsmodalitäten durch Bezug auf die belegten Plätze müsse dahingehend ergänzt werden, dass auch Lohn- oder Betriebskostensteigerungen nicht einseitig durch Eltern und Wohnsitzgemeinden zu tragen seien.

Die im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern dringend erforderlichen kleineren Einrichtungen sollten im Gesetz deutlich hervorgehoben werden. Für die weitere Verbesserung der frühkindlichen Bildung seien die Mitwirkungsrechte der Eltern gesetzlich abzusichern und es solle eine nachhaltige Struktur für die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen geschaffen werden.

Rechtsanwältin Ramona Brandt hat die schwere Lesbarkeit des Gesetzentwurfes kritisiert und umfangreiche Änderungsvorschläge gemacht. Ergänzungen und Präzisierung seien etwa im Datenschutz und bei den Organisationsvorschriften erforderlich. Der vorgesehene Personenschlüssel sei für die angestrebten Ziele etwa der individuellen Förderung zu ungünstig. Die Ausweitung der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit müsse auch die jüngsten Kinder erfassen. Der geplante Einsatz von Assistenzkräften in den Kindereinrichtungen dürfe nicht zu einer Qualitätsverschlechterung führen. Der Umfang der Freistellung für Leitungstätigkeiten sei unzureichend. Das Gesetz beziehe die individuelle Förderung zu Unrecht auf Defizite, statt einen entwicklungsorientierten Ansatz zu wählen. Für die einrichtungsübergreifenden Elternvertretungen fehle es an Regelungen wie sie entsprechend im Schulgesetz verankert seien. Durch einen zusätzlichen § 8a solle Demokratie für Kinder erlebbar gestaltet werden, indem die Behandlung ihrer selbst artikulierten Belange geregelt werde. Der Katalog des Ziels der individuellen Förderung in § 1 Absatz 5 solle ergänzt werden, insbesondere um Sinnesschulung und Gedächtnistraining und um die Erarbeitung einer Theorie des Denkens. Um den Fachkräftemangel abzuwenden müsse die Bezahlung verbessert und die Ausbildung akademisiert werden. Die Anforderungen an Fort- und Weiterbildung solle das Ministerium nicht alleine erarbeiten.

Die Hansestadt Stralsund hat die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen als positiv, jedoch nicht ausreichend bewertet. Es fehle an einer durchgängigen Struktur, was die praktische Arbeit erschwere. Die Erhöhung der Landesmittel und die Orientierung an belegten Plätzen sei gut, doch werde der Verwaltungsaufwand erhöht. Eine Bündelung der Finanzmittel werde vorgezogen. Eine spürbare Verbesserung von Bildung und Betreuung erfordere einen besseren Personenschlüssel und eine bessere Qualifikation des Personals. Die vorgesehene Lockerung von Standards sei kontraproduktiv. Die vom Hort erwartete individuelle Förderung und die Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltages müsse konkretisiert werden und sei ohne Verbesserung bei Personenschlüssel und Qualifikation nicht möglich. Dabei umfasse die individuelle Förderung auch die Begabtenförderung. Die Bezahlung für das Verpflegungsangebot solle integraler Bestandteil des Entgeltes werden. Zum Einsatz von Assistenzkräften müsse präzisiert werden, dass diese keine Fachkräfte ersetzen dürften. Die Beschränkungen für die Kindertagespflege in § 3 Absatz 4 sollten aufgehoben werden. Die Umstellung der Landesförderung auf belegte Plätze sei richtig und werde der steigenden Inanspruchnahme gerecht, jedoch solle keine Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgen. Die zusätzliche Fortbildung der Tagespflegepersonen werde begrüßt, stoße wegen des zusätzlichen Zeitaufwandes auf praktische Probleme. Der Anspruch auf einen Teilzeitbetreuungsplatz für jedes Kind könne derzeit nicht uneingeschränkt umgesetzt werden. Die Regelung zur Vergütung der Fachkräfte müsse im Kindertagesförderungsgesetz konkretisiert werden, um deren Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Entlastung bei den Elternbeiträgen im letzten vorschulischen Jahr sei fachlich nicht sinnvoll.

Der Landkreis Rügen hat die Intention des Gesetzentwurfes gewürdigt, sich aber gegen die differenzierte Finanzaufweisung und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand ausgesprochen. Der Personalschlüssel bleibe zu niedrig. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes solle auf den 1. Januar 2011 verschoben werden. Der Stichtag für die Feststellung der belegten Plätze als Grundlage der Landeszuweisungen sei mit dem 1. April falsch gewählt und solle auf den 1. Mai verschoben werden, um die Anforderungen von Arbeitnehmern aus dem Tourismusbereich besser zu erfassen. Es gebe einen Fachkräftemangel, dem durch bessere Arbeitsbedingungen begegnet werden solle. In fünf bis acht Jahren werde Mecklenburg-Vorpommern von einer Welle von massiv Erziehern im Alter um die 60 Jahre überrollt. Der Gesetzentwurf werde zu höheren Elternbeiträgen führen.

Der Landkreis Uecker-Randow hat darauf hingewiesen, dass neuere wissenschaftliche Erkenntnisse nur ansatzweise im Gesetzentwurf aufgegriffen würden. Die unterschiedlichen Finanzierungskriterien führten zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Positiv wiederum sei, dass mehr Landesmittel bereitgestellt würden und die Qualität der Kinderbetreuung verbessert werden solle. Die Berücksichtigung der Hortbetreuung sei richtig, doch werde dieser leider bei der Vollverpflegung und den Vor- und Nachbereitungszeiten ausgegrenzt. Die Kosten der Verpflegung sollten Gegenstand der Kostenverhandlungen werden, um alle Kostenträger und vor allem alle Kinder zu beteiligen. Dies verringere den Verwaltungsaufwand. Die Umstellung der Finanzierung auf Vollzeitäquivalente könne dazu führen, dass auch insoweit Ganztagesplätze verlangt würden, wo eigentlich Teilzeitplätze ausreichten. Die Orientierung der Zuweisungen an den belegten Plätzen sei jedoch sinnvoll. Die individuelle Förderung und die Förderung der frühkindlichen Bildung sei sinnvoll. Die Ausweitung des Umfangs der mittelbaren pädagogischen Arbeit solle besser gleichermaßen für alle Altersgrenzen gelten, um den sozialen Frieden zu wahren. Zu vermeiden sei die Orientierung allein an Defiziten, da auch auf Stärken individuell eingegangen werden müsse. Die Förderung für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigung führe zu Diskriminierung und suggeriere, dass diese grundsätzlich besonderen Förderbedarf hätten. Eine generelle Verbesserung des Personalschlüssels sei nicht finanzierbar. Für die Erzieher solle ein Tarifkorridor festgelegt werden, der sich an der Ausbildung und den fachlichen Anforderungen orientiere.

Der Stadtelternrat Schwerin hat positiv herausgestellt, dass der Gesetzentwurf die individuelle Förderung aller Kinder zum Ziel habe und der Anspruch auf eine vollwertige und gesunde Ernährung verankert worden sei. Hinderlich bei der Umsetzung der richtigen Ziele des Gesetzentwurfes sei jedoch die unverändert unzureichende Betreuungsrelation. Außerdem fehle es an einer Stärkung der Elternrechte. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes solle später erfolgen, wenn der Verweis auf die Bildungskonzeption auch durch eine gültige Bildungskonzeption konkretisiert sei. Es solle ein uneingeschränkter Anspruch aller Kinder auf einen Ganztagesplatz geschaffen werden. Eine Deckelung der Elternbeiträge sei wünschenswert. Eine Differenzierung der Landeszuweisungen nach Teilzeit- oder Ganztagesplätzen sei falsch, da es keine reinen Teilzeitgruppen gebe. Elternvertretungen im Kita-Bereich sollten gesetzlich gestärkt werden. Statt der zusätzlichen Förderung für die letzten zehn Monate vor der Einschulung solle besser die Erstaufnahme in die Krippe unterstützt werden durch niedrigere Beiträge. Die Kita habe ohnehin eine große Akzeptanz. Die Umstellung der Landeszuweisungen auf eine Pauschale für belegte Plätze sei richtig, jedoch sei die Umrechnung von Teilzeitplätzen in Vollzeitäquivalente nicht sachgerecht und benachteilige die ländlichen Räume. Die Regelungen in § 10 Absatz 1a über die ganztägige Essenversorgung führe zu höheren Elternbeiträgen.

Der Landkreis Ludwigslust hat die individuelle Förderung der Kinder begrüßt. Allerdings konzentrierte sich der Gesetzentwurf offenbar auf die Kinder mit Defiziten. Die vorgesehene finanzielle Ausstattung ermögliche die Umsetzung des Qualitätsanspruches nicht. Der Entwurf führe zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand etwa bei der individuellen Förderung und berücksichtige nicht den Inklusionsgedanken. Ein In-Kraft-Treten bereits zum 1. August 2010 sei verfrüht, da die Ressourcen zur Umsetzung bis dahin nicht bereitgestellt werden könnten. Außerdem müsse das Gesetz mit der Bildungskonzeption für die Kinder bis zum 10. Lebensjahr gleichzeitig in Kraft treten, um Irritationen in der Praxis zu vermeiden. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sollten für alle Kindereinrichtungen und alle Beschäftigungsformen gleichermaßen angehoben werden. Die Verpflegung der Kinder solle für alle kostenfrei erfolgen. Die Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses dürfe nicht nach standardisierten Verfahren erfolgen, sondern müsse das Portfolio berücksichtigen. Sonst entstünde ein Widerspruch zur Bildungskonzeption.

Schließlich haben den Sozialausschuss sechs Stellungnahmen erreicht, deren Absender nicht um schriftliche oder mündliche Positionierung gebeten worden waren.

Der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Wismar hat in seiner unaufgefordert eingereichten Stellungnahme Ergänzungsbedarf in § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfes geltend gemacht. Dort müssten auch die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als sozial benachteiligt erfasst werden. Die finanziellen Leistungen liegen in diesen Fällen noch unter den Ansprüchen nach SGB II und XII und außerdem gebe es ohne Anerkennung noch keinen Anspruch auf einen Integrationskurs und das Erlernen der deutschen Sprache.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe Hauswirtschaft des Landfrauenverbandes Mecklenburg-Vorpommern, des Landesverbandes der Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft M-V, der Jobstarter-Projekte in Mecklenburg-Vorpommern und des Landjugendverbandes Mecklenburg-Vorpommern hat in einer ebenfalls unaufgefordert eingereichten Stellungnahme die Anerkennung hauswirtschaftlicher Fachkräfte als unterstützendes Personal für die pädagogischen Fachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 4 des Gesetzentwurfes gefordert. Ihre spezifische Qualifikation helfe bei der individuellen Förderung der Kinder und beim Erwerb alltagspraktischer Kompetenzen. Auch erleichterten sie die Einbindung der Verpflegung in das Angebot der Kinderbetreuungseinrichtungen.

In einer unaufgefordert eingereichten gemeinsamen Stellungnahme von Elternrat und Leitung der Kita „Am Stadtwald“ und der Integrativen Kindertagesstätte in Anklam haben diese die formulierten Ansprüche an die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen begrüßt. Der Gesetzentwurf schaffe jedoch nicht die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Vor allem fehle es an der erforderlichen Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation, obwohl diese bisher die im Bundesvergleich schlechteste sei. Zukünftig solle besser eine Fachkraft für 4 Kinder bis zum vollendeten Lebensjahr, 12 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für 18 Kinder im Grundschulalter zuständig sein. Problematisch sei der gesetzliche Bezug auf die Bildungskonzeption für die Kinder bis 10, die noch nicht vorliege. Beobachtung und Dokumentation der Kindesentwicklung sei wichtig, solle jedoch nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Die Diagnostik könne nicht Aufgabe einer Erzieherin in einer Kindergruppe sein, vielmehr gebe es etwa für Logopädie und Psychologie jeweils Fachleute.

Die in § 2 des Kindertagesförderungsgesetzes zukünftig vorgesehene Erweiterung der Möglichkeit individueller Förderung behinderter Kinder in einer Kindertagespflegestelle werde abgelehnt. Vielmehr böten integrative Kindertagesstätten mit der Option der Einzelintegration optimale Möglichkeiten auf der Grundlage interdisziplinärer Zusammenarbeit. Es fehle im Entwurf an Regelungen für behinderte Kinder im Krippen- und Hortbereich. Die enge Zusammenarbeit von Schule und Hort im Sinne des § 5 sei wichtig. Dabei müsse der Hort aber ein Ort der Freizeitgestaltung bleiben. Ein räumliches Zusammenwachsen könne überdies die Bedingungen für den Hort verschlechtern. Im Interesse der angestrebten Qualitätsverbesserung werde die Erweiterung der Zulassung von Assistenzkräften abgelehnt. Die Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals dürften nicht reduziert werden. Gesunde Verpflegung der Kinder sei wichtig. Eine Ganztagesverpflegung für alle führe jedoch zu personellem und logistischem Mehraufwand, der zu einer Erhöhung der Elternbeiträge führen müsse. Die Umstellung der Landesfinanzierung auf belegte Plätze nach Vollzeitäquivalenten führe zu nicht hinnehmbaren Mehrbelastungen der Eltern.

Der Landkreis Nordvorpommern hat in seiner unaufgefordert eingereichten Stellungnahme auf die Beratung in seinem Jugendhilfeausschuss bezogen und die Gesetzesänderung im Grundsatz begrüßt. Ebenso sei die Erweiterung der Bildungskonzeption auf die bis zu 10 Jahre alten Kinder richtig. Die Konzentration der Blickrichtung auf Defizite beim Kind sei jedoch problematisch. Die finanziellen Mittel für die individuelle Förderung und die erweiterte Bildungskonzeption reichten allerdings noch nicht aus. Der Personalschlüssel solle altersgruppenspezifisch aufgebaut sein. Die mit dem Gesetzentwurf verbundene fachliche Weiterentwicklung werde zu Mehrkosten führen, die über Elternbeiträge zu decken seien. Der in § 3 Absatz 3 vorgesehene Rechtsanspruch der Kinder mit sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten sei fachlich richtig, aber mit Mehrkosten verbunden.

Auch der Sprecherrat der Frühförderstellen des Landes hat ohne Aufforderung eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird auf die Geschichte der Frühförderstellen verwiesen und kritisiert, dass der Gesetzentwurf keine Aussagen über die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten mit Frühförderstellen treffe. Konkret solle in § 4 Absatz 2 eine differenzierte Abgrenzung zwischen den Leistungsangeboten und eine Regelung zur Kooperation ergänzt werden.

Schließlich hat auch die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. unaufgefordert eine Stellungnahme eingereicht und sich verwundert gezeigt, dass sie nicht in die Anhörung einbezogen wurde. Dies stehe nicht im Einklang mit ihrem Demokratieverständnis und sei ein Zeichen der Nichtanerkennung der Kindertagespflege. Da die Kindertagespflege ungefähr ein Viertel der geförderten Kinder in vergleichbaren Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen betreffe, solle sie als gleichrangige Betreuungsform anerkannt werden. Im Gesetzentwurf sei zwar nachträglich der Begriff der Kindertagespflege aufgenommen worden, doch fehle es an angemessenen und ausreichenden Regelungen dazu. Kindertagespflege dürfe keine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung sein, sondern gehöre zur Verantwortung des Landes. Ergänzend werde auf die Stellungnahme von Rechtsanwältin Brandt verwiesen.

## 2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf nach der öffentlichen Anhörung in der 75. Sitzung am 23. Juni 2010 mit der Ministerin für Soziales und Gesundheit beraten. Die 76. Sitzung des Ausschusses wurde am 25. Juni 2010 begonnen. Da das Wortprotokoll der Anhörung sowie die Anträge der Fraktionen der SPD und der CDU nicht in Blindenschrift vorlagen, hat der Ausschussvorsitzende in Absprache mit den Obleuten der Fraktionen die Sitzung bis zum 29. Juni 2010 unterbrochen.

In der Unterbrechung der Sitzung hat sich der Kita-Landeselternrat an den Sozialausschuss gewandt und mit Schreiben vom 28. Juni 2010 die Verankerung der Elternmitwirkung und deren Finanzierung entsprechend der schulgesetzlichen Regelungen gefordert. Die verbesserten Rahmenbedingungen motivierten Eltern zu Mitwirkung und diese sei auch vor allem zur Umsetzung der neuen Bildungskonzeption erforderlich. Im Übrigen werde ein standardisiertes Screening aller Kinder abgelehnt. Die Beobachtung und Dokumentation müsse die Kinder einbeziehen und damit diesen selbst einen Eindruck von ihrer Entwicklung vermitteln.

Auch der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Wismar hat sich noch am 29. Juni 2010 vor Sitzungsbeginn erneut an den Sozialausschuss gewandt und seine Forderung aus der Stellungnahme zur Anhörung wiederholt. Die Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz seien in § 3 des KiföG gesondert aufzuführen als sozial Benachteiligte. Sie erhielten nach geltendem Recht nicht die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung und würden daher nicht als Langzeitarbeitslose erfasst. In der Praxis werde auch keine Ermäßigung gewährt.

Nach Fortsetzung der Sitzung am 29. Juni 2010 hat der Sozialausschuss die Beratungen abgeschlossen.

Zu Beginn der 76. Sitzung am 25. Juni 2010 hatte die Fraktion DIE LINKE beantragt, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Sozialausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 25. Juni 2010 abschließend beraten. Der von den Fraktionen von SPD und CDU beschlossene Zeitplan ermöglichte kein ordnungsgemäßes Beratungsverfahren, da

1. die angeforderten 25 schriftlichen Stellungnahmen nicht rechtzeitig vor der Anhörung eingehen und bewertet werden konnten,
2. die Anhörung nicht in angemessener Zeit ausgewertet werden konnte,
3. die Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder, die zu einer wesentlichen Grundlage des Gesetzes erklärt wird, zum Zeitpunkt der Beratungen noch nicht vorlag und demzufolge nicht ausreichend Gegenstand der Beratung war und sein konnte.

Die unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Sachverhalte wurden von den Anzuhörenden ebenfalls kritisiert.

Der Sozialausschuss als federführender Ausschuss kann deshalb keine umfängliche qualifizierte Stellungnahme zum Gesetz abgeben, sondern empfiehlt dem Landtag eine öffentliche Anhörung zur Bildungskonzeption durchzuführen und bis zu deren Auswertung die Aussetzung der abschließenden Lesung zum 3. ÄndGKiföG M-V im Landtag.“

Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu ergänzend hervorgehoben, die Bildungskonzeption liege noch nicht offiziell vor, sei aber eine wichtige Grundlage für die Beratung des Kindertagesförderungsgesetzes. Demgegenüber haben die Fraktionen von SPD und CDU darauf hingewiesen, dass die Bildungskonzeption nicht vom Gesetzgeber zu verantworten sei und ohnehin regelmäßig fortgeschrieben werden müsse.

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die Landesregierung aufzufordern, die Deckung der durch die Änderungen im Gesetzentwurf verursachten Mehrausgaben entsprechend der Anlage vorzusehen.

Der Ausschuss hat diesen Deckungsvorschlag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP angenommen

Eine erneute Befassung des Finanzausschusses war nicht erforderlich, da die vom Ausschuss vorgesehenen und mit finanziellen Folgen verbundenen Änderungen im Gesetzentwurf der Stellungnahme des Finanzausschusses entsprechen.

#### **IV. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 1**

Der Ausschuss hat in Artikel 1 den unveränderten Nummern 1 und 2 des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der NPD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der CDU und der SPD hatten beantragt, in der in Nummer 3 vorgesehenen Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 5 nach dem dritten Spiegelstrich folgenden Spiegelstrich einzufügen: „- Werteerziehung, Ethik und Religion“. Damit solle der Ausschuss einer Anregung aus der Öffentlichen Anhörung folgen. Das Wissen um Religion diene der Ausübung der Religionsfreiheit und auch dem Verständnis der abendländischen Kultur. Dagegen hat die Fraktion DIE LINKE auf den hohen Anteil an konfessionslosen Personensorgeberechtigten hingewiesen sowie auf den grundrechtlichen Schutz des Erziehungsrechts der Eltern.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD angenommen.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 3 in der vorgesehenen Neufassung des § 1 Absatz 5 den Satz 7 wie folgt zu fassen: „Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation sofort an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.“ Damit solle unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und die Wahrung der Rechte von Eltern und Kinder gesichert werden. Die Fraktion der FDP hatte außerdem beantragt, in Nummer 3 in der vorgesehenen Neufassung des § 1 Absatz 5 folgende Sätze 8 und 9 anzufügen: „Eine zur Verfügungstellung sämtlicher Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Die Erstellung, Verwendung und Aufbewahrung der Dokumentation ist unter den Maßgaben des Landesdatenschutzgesetzes zu vollziehen.“ Auch insoweit hat die Fraktion der FDP auf den damit zu vermeidenden Verwaltungsaufwand und auf die zu wahrenen Rechte der Eltern und Kinder verwiesen.

Der Ausschuss hat diese Änderungsanträge zu der in Nummer 3 vorgesehenen Neufassung des § 1 Absatz 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 3 in der vorgesehenen Neufassung des § 1 Absatz 6 den Satz 1 und durch folgenden Satz 1 und 2 zu ersetzen: „Die Ergebnisse der Beobachtung nach Absatz 5 Satz 2 dienen der Erarbeitung jährlich fortzuschreibender Entwicklungspläne zur Förderung der Kompetenzen der Kinder sowie dem Ausgleich von Benachteiligungen, so weit sie sich auf die personalen, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Kompetenzen auswirken. Für diese Aufgabe wird das Land nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzliche finanzielle Mittel jährlich bereitstellen.“ Damit werde statt einer Defizitorientierung eine individuelle Kompetenzförderung vorgesehen. Besondere Beachtung liege auf den Kindern mit armutsbedingten Benachteiligungen. Dazu hat die Fraktion der SPD herausgestellt, dass die begrenzten Mittel gezielt eingesetzt werden müssten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu der in Nummer 3 vorgesehenen Neufassung des § 1 Absatz 6 Satz 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat der geänderten Nummer 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 4 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 5 in der vorgesehenen Neufassung des § 3 Absatz 4 Satz 4 nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „dem Asylbewerberleistungsgesetz“ einzufügen. Damit solle bei den Kindern von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Quote derer reduziert werden, die erhebliche Probleme beim Schuleintritt aufweise. Die Fraktion der FDP hatte außerdem beantragt, in Nummer 5 in der vorgesehenen Neufassung des § 3 Absatz 5 nach Satz 2 folgenden Satz 3 einzufügen: „Die Personensorgeberechtigten sind auf die formalen Anforderungen frühzeitig hinzuweisen.“ Die damit vorgeschriebene Information ermögliche erst die Wahlfreiheit.

Die Fraktion der SPD sowie das Sozialministerium haben die Einbeziehung der Asylbewerber begrüßt, jedoch keinen Regelungsbedarf gesehen. Die Sozialministerin kündigte an, dazu einen klarstellenden Brief an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu verfassen. Dies wurde seitens der Fraktion DIE LINKE als unzureichend kritisiert. Die Gesetzssystematik erfordere die Änderung entsprechend des Antrages der Fraktion der FDP.

Der Ausschuss hat die Änderungsanträge der Fraktion der FDP zu Nummer 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 6 bis 9 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 10 nach Buchstabe c folgenden Buchstaben d einzufügen: „d) in Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören““. Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten ferner beantragt, in Nummer 10 den bisherigen Buchstaben d als Buchstaben e vorzusehen und folgenden Buchstaben f anzufügen:

„f) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch jeweils ein Mitglied der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder angehören. Die Elternvertretung auf Landesebene (Landeselternrat) wird durch zwei Mitglieder jedes Kreis- oder Stadtelternrates gebildet. Zu den Beratungen des Landeselternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und vier weitere Mitglieder angehören.““

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben hierzu ergänzend hervorgehoben, dass durch die in Nummer 10 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Ergänzungen den Wünschen der Elternvertreter Rechnung getragen und die Elternmitwirkung auf der Ebene der örtlichen Träger wie auf der Landesebene gestärkt werde.

Der Ausschuss hat diesen beiden Änderungsanträgen zu Nummer 10 und der so geänderten Nummer 10 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 11 Buchstabe a in der vorgesehenen Neufassung des § 9 Absatz 1 den Satz 1 wie folgt zu fassen: „Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen besprechen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme des Kindes Angaben über den Zeitpunkt, die Stufe und das Ergebnis der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus.“ Dies entspreche der Gleichwertigkeit der Personensorgeberechtigten, erleichtere damit die Zusammenarbeit und diene der effektiven und umfassenden Gesundheitsvorsorge.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD hatten beantragt, in Nummer 11 Buchstabe b die vorgesehene Neufassung des § 9 Absatz 4 wie folgt zu fassen: „Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege nicht geraucht und dürfen während der Öffnungszeiten keine alkoholischen Getränke zu sich genommen werden.“ Damit werde ein uneingeschränktes Rauchverbot gesichert.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD angenommen.

Die Fraktion der FDP hatte zunächst beantragt, in Nummer 11 Buchstabe b in der vorgesehenen Neufassung des § 9 Absatz 4 folgenden Satz 2 anzufügen: „Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Rauchen nur auf den Freiflächen gestattet.“ Damit werde eine unverhältnismäßige Freiheitsbeschränkung außerhalb bei Veranstaltungen ohne Kinder und Jugendliche vermieden. Diesen Antrag hat sie im Hinblick auf die durch den Ausschuss beschlossene Änderung des Buchstabe b und die darin enthaltene Änderung des § 9 Absatz 4 des KiföG zurückgezogen.

Der Ausschuss hat der so geänderten Nummer 11 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 12 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 13 Buchstabe d in der vorgesehenen Neufassung des § 10 Absatz 4 den Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft maximal

- im Jahre 2010:
  1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  2. 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
  3. 22 Kinder im Grundschulalter
  
- im Jahre 2011:
  1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  2. 17 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
  3. 21 Kinder im Grundschulalter
  
- im Jahre 2012:
  1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  2. 16 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
  3. 20 Kinder im Grundschulalter
  
- im Jahre 2013:
  1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
  3. 19 Kinder im Grundschulalter

fördert.“

Seitens der Fraktion der FDP war hierzu betont worden, dass die klare Perspektive für eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation die Umsetzung der hohen qualitativen Anforderungen des Gesetzes ermögliche.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 13 Buchstabe d an die vorgesehene Neufassung des Absatzes folgenden Satz anzufügen: „Ab dem Jahr 2011 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 17 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt fördert.“ Diese Änderung entlastete die Erzieherinnen und Erzieher und führe zu einer besseren Betreuung und Bildung.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 13 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa in der vorgesehenen Neufassung des § 10 Absatz 5 Satz 3 die Angabe „zweieinhalb“ durch die Angabe „fünf“ zu ersetzen. Bei der mittelbaren pädagogischen Arbeit sei eine Differenzierung nach Betreuungsformen nicht sachgerecht. Die Fraktion der FDP hatte außerdem beantragt, in Nummer 13 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb den vorgesehenen neuen § 10 Absatz 5 Satz 4 zu streichen. Nach der in Nummer 13 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Änderung sei diese Vorschrift entbehrlich.

Der Ausschuss hat diese beiden Änderungsanträge zu Nummer 13 Buchstabe e mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat der so geänderten Nummer 13 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 14 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 15 in der vorgesehenen Neufassung des § 11 Absatz 3 den Satz 2 zu streichen und den neuen Satz 3 wie folgt zu fassen: „Sie assistieren der Fachkraft bei der Betreuung und Erziehung der Kinder und unterstützen sie bei der Organisation und Gestaltung pädagogischer Prozesse.“ Diese Definition der Tätigkeit der Assistenzkräfte wirke einem Qualitätsverlust in der Kinderbetreuung entgegen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 15 in der vorgesehenen Neufassung des § 11 den Absatz 6 zu streichen. Die dort festgelegten Kriterien für das Personal seien zu unbestimmt und stünden damit der Umsetzung der zum Gesetzesvollzug erforderlichen Fachlichkeit entgegen. Dies haben die Fraktion der SPD und das Sozialministerium zurückgewiesen. Der bereits nach geltender Rechtslage zulässige Einsatz von Assistenzkräften bekomme durch die Gesetzesänderung konkretere Maßstäbe.

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Streichung des in Nummer 15 vorgesehenen neuen § 11 Absatz 6 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 15 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 16 bis 19 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 20 in der vorgesehenen Neufassung des § 16 Absatz 1 den Satz 2 wie folgt zu fassen: „Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt.“ Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten ferner beantragt, in Nummer 20 in der vorgesehenen Neufassung des § 16 Absatz 1 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen: „Die Verpflegung ist als Bestandteil der Vereinbarungen gesondert auszuweisen. Die Finanzierung der Verpflegung erfolgt gemäß § 21 Abs. 5 und 6.“ Mit diesen Änderungen in § 16 Absatz 1 des KiföG werde der Wortlaut präzisiert und die Verpflegung als Bestandteil der Leistungs- und Entgeltvereinbarung festgelegt.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 20 in der vorgesehenen Neufassung des § 16 in Absatz 4 folgenden Satz 3 anzufügen: „Kommt der Rahmenvertrag nach einer Verhandlungsdauer von 12 Monaten nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle über den Fortgang der Verhandlungen.“ Damit werde ein ergebnisloser Verlauf der Verhandlungen ausgeschlossen. Die Fraktion der FDP hatte außerdem beantragt, in Nummer 20 in der vorgesehenen Neufassung des § 16 an Absatz 4 folgenden Absatz 5 anzufügen: „(5) Für die Leistungen, Entgelte und Qualitätsentwicklungen der Tätigkeit von Tagesmüttern ist ein Rahmenvertrag nach den Maßgaben des § 16 Absatz 4 zu schließen.“ Damit solle starken Abweichungen zwischen einzelnen Vereinbarungen entgegen gewirkt werden.

Der Ausschuss hat diese Änderungsanträge zu der in Nummer 20 vorgesehenen Neufassung des § 16 Absatz 4 und 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat der geänderten Nummer 20 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 21 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte zunächst beantragt, in Nummer 22 die vorgesehene Neufassung des § 18 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen „Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2010 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 99 514 000 Euro.“ und die darauf basierende finanzielle Beteiligung des Landes in den Folgejahren entsprechend zu erhöhen.

Durch die damit vollzogene Umwidmung der bisher für die Entlastung bei den Elternbeiträgen im letzten vorschulischen Jahr nach Nummer 25 Buchstabe d vorgesehenen Mittel kämen die Mittel allen in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege geförderten Kindern zugute. Dies entspreche Empfehlungen der Expertenkommission „Zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern“ und zahlreichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf.

Diesen Antrag hat die Fraktion DIE LINKE unmittelbar vor der abschließenden Beratung in überarbeiteter Fassung vorgelegt. Danach soll der Betrag in § 18 Absatz 1 Satz 2 des KiföG auf 103 514 000 Euro erhöht werden. Gleichzeitig wurde in der Antragsbegründung als Deckungsvorschlag entsprechend Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung des Landes ergänzend auf die seitens der Fraktion der SPD und CDU eingereichten Deckungsvorschläge verwiesen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Nummer 22 in der überarbeiteten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in der in Nummer 22 vorgesehenen Neufassung des § 18 in Absatz 5 Satz 1 die Zahl „8 850 000“ durch die Zahl „9 000 000“ zu ersetzen, in Satz 2 die Zahl „5 150 000“ durch die Zahl „5 000 000“ und in Satz 6 die Zahl „3 500 000“ zu ersetzen sowie nach Absatz 9 folgenden Absatz 10 anzufügen: „(10) Ab dem Jahr 2011 stellt das Land für die Finanzierung der durch § 10 Abs. 4 Satz 3 entstehenden Mehrkosten jährlich einen Betrag in Höhe von 7 170 000 Euro zur Verfügung.“ Damit werde der durch die veränderte Fachkraft-Kind-Relation entstehende Finanzierungsbedarf abgedeckt.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP zugestimmt.

Der Ausschuss hat der so geänderten Nummer 22 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 23 und 24 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Nummer 25 nach Buchstabe a folgenden Buchstaben b einzufügen: „b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Förderung erfolgt‘ ein Komma und die Wörter ‚und der Elternvertretung‘ eingefügt.“ Eine konsequente Elternmitbestimmung erfordere auch die Mitsprache bei der Beitragsfestsetzung.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 25 Buchstabe d zu streichen. Zur Begründung wurde hervorgehoben, der Verzicht auf die Entlastung bei den Elternbeiträgen im letzten vorschulischen Jahr ermögliche, diese Mittel allen in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege geförderten Kindern zur Verfügung zu stellen durch Änderung in Nummer 22. Dies entspreche Empfehlungen der Expertenkommission „Zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern“ und zahlreichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 25 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 26 und 27 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 28 die vorgesehene Neufassung des § 24 Absatz 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung und Durchführung der Förderung nach § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 10 zu regeln.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 mit Ausnahme von Satz 2 zu regeln.

(4) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Abs. 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Abs. 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 zu regeln.“

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten ferner zu Nummer 28 beantragt, in § 24 nach Absatz 5 folgenden Absatz 6 anzufügen:

„(6) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren und zur Finanzierung eines Landeselternrats nach § 8 Abs. 5 zu regeln.“

Der Ausschuss hat diesen Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und der CDU zu Nummer 28 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat der so geänderten Nummer 28 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP zugestimmt.

#### **Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD einvernehmlich zugestimmt.

#### **Zu Artikel 3**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD zugestimmt.

#### **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung insgesamt einschließlich Überschrift und Inhaltsverzeichnis mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP zugestimmt und empfiehlt dem Landtag die Annahme der vorgelegten Beschlussempfehlung.

Schwerin, den 30. Juni 2010

**Ralf Grabow**  
Berichtersteller